

# **Entgeltvereinbarung**

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem Landratsamt Tuttlingen  
Amt für Familie, Kinder und Jugend, Tuttlingen  
Bahnhofstr. 100  
78532 Tuttlingen  
(Leistungsträger)

und

Mutpol - Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V.  
Im Steinigental 10/1  
78532 Tuttlingen  
(Leistungserbringer)

für

die Leistungsangebote

Individuelle Zusatzleistungen  
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge  
Psychologe/ Psychotherapeut

## § 1

### Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für die genannten Leistungsbereiche vom 30.03. und 10.09.2010 geschlossenen Leistungsvereinbarungen werden für die individuellen Zusatzleistungen die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

## § 2

### Entgelte ab dem 01.09.2014

#### Entgelte für Individuelle Zusatzleistungen

Entgelt für individuelle Zusatzleistungen, die von einer Person mit sozialpädagogischer Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation erbracht wird

**46,10 € (ab 01.05.2015: 47,20 €)**

Entgelt für individuelle Zusatzleistungen, die von einer Person mit psychologischer Ausbildung erbracht wird

**58,01 € (ab 01.05.2015: 59,47 €)**

Entgelt für individuelle Zusatzleistungen, die von einer Person mit psychotherapeutischer Ausbildung erbracht wird

**52,00 € (ab 01.05.2015: 53,30 €)**

## § 3

### Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

- (2) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (3) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

## § 4

### Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.09.2014

Die Vereinbarung wird an die Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg angepasst.

Tuttlingen, 01.09.2014

Landratsamt Tuttlingen  
Amt für Familie, Kinder und Jugend  
Bahnhofstraße 100  
78532 TUTTLINGEN  
Landkreis Tuttlingen  
**Leistungsträger**

  
Träger der Einrichtung  
**Leistungserbringer**